

« GLS ELTIF »

Société d'investissement à capital variable

4, rue Thomas Edison

L-1445 Strassen

R.C.S. Luxemburg: **B300707**

SATZUNG

zum 16. April 2026

1.

DEFINITIONEN

1915er Gesetz bezeichnet das luxemburgische Gesetz vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften in seiner jeweils gültigen Fassung;

2010er Gesetz bezeichnet das luxemburgische Gesetz vom 17. Dezember 2010 Organismen für gemeinsame Anlagen in seiner derzeit gültigen Fassung;

2013er Gesetz bezeichnet das luxemburgische Gesetz vom 12. Juli 2013 über Verwalter alternativer Investmentfonds in seiner jeweils gültigen Fassung;

2014er Gesetz bezeichnet das luxemburgische Gesetz vom 28. Juli 2014 über die Immobilisierung von Inhaberaktien und -anteilen und über die Führung des Namensaktienregisters und des Inhaberaktienregisters in seiner jeweils gültigen Fassung;

AIF bezeichnet einen alternativen Investmentfonds im Sinne des Artikels 1(39) des 2013er Gesetzes;

AIFM bezeichnet einen externen Verwalter alternativer Investmentfonds nach Kapitel 2 des 2013er Gesetzes;

Aktie bezeichnet jede Aktie des Fonds;

Aktienklasse bezeichnet eine Aktienklasse innerhalb des entsprechenden Teilfonds;

Aktionär (*actionnaire*) bezeichnet jede Person, die dem Fonds beigetreten ist; Aktionäre sind grundsätzlich maximal in Höhe ihrer Kapitalzusagen gegenüber dem Fonds verpflichtet;

Allgemeiner Teil bezeichnet den allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts, in dem die für alle Teilfonds geltenden allgemeinen Bedingungen dargelegt sind;

Anlage bezeichnet eine Investition des jeweiligen Teilfonds, sofern nicht im jeweiligen Besonderen Teil eine andere Definition verwendet wird;

Anleger bezeichnet (a) Personen, die in Erwägung ziehen, Aktionäre zu werden oder (b) Aktionäre, je nach Kontext, vorausgesetzt, dass diese Personen Zulässige Anleger sind;

AnIV bezeichnet die Verordnung über die Anlage des Sicherungsvermögens von Pensionskassen, Sterbekassen und kleinen Versicherungsunternehmen vom 18. April 2016 in ihrer jeweils geltenden Fassung;

Artikel steht für einen Artikel dieser Satzung, sofern nicht der Kontext eine andere Interpretation erfordert;

Ausgeschlossene Person hat die in Artikel 12 dargelegte Bedeutung;

Bankarbeitstag bezeichnet jeden vollen Tag, an dem Banken in Luxemburg im Allgemeinen geöffnet haben;

Besonderer Teil bezeichnet einen Anhang zum Verkaufsprospekt, der die spezifischen Anlagebedingungen und sonstigen Ausgestaltungsmerkmale eines Teilfonds beschreibt;

Bewertungstag steht für einen nach dem Verkaufsprospekt bestimmten Bankarbeitstag sowie jeden anderen durch den Verwaltungsrat nach Maßgabe der Bestimmungen des Verkaufsprospekts bestimmten Tag, für den ein NAV berechnet wird;

CSSF bezeichnet die luxemburgische Finanzaufsichtsbehörde (*Commission de Surveillance du Secteur Financier*);

ELTIF bezeichnet einen Europäischen langfristigen Investmentfonds;

ELTIF-Verordnung bezeichnet die Verordnung (EU) 2015/760 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über europäische langfristige Investmentfonds in ihrer jeweils gültigen Fassung;

ERISA bezeichnet das US-amerikanische Betriebsrentengesetz von 2010 in seiner jeweils gültigen Fassung;

EUR bezeichnet den Euro, die Gemeinschaftswährung der Mitgliedsstaaten der Wirtschafts- und Währungsunion;

Fonds bezeichnet den GLS ELTIF;

Geschäftsjahr hat die in Artikel 24 dargelegte Bedeutung;

Kapitalzusage bezeichnet den Betrag, zu dem sich jeder Anleger des entsprechenden Teilfonds verpflichtet hat;

Kleinanleger bezeichnet einen Anleger, der kein Professioneller Anleger ist;

Liquide Anlagen bezeichnet Anlagen im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 b) der ELTIF-Verordnung;

MiFID II bezeichnet die Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU;

NAV bezeichnet den Nettoinventarwert des Fonds, von Teilfonds, Aktienklassen oder Aktien, der wie im Allgemeinen Teil ausgeführt berechnet wird; ein NAV wird je Teilfonds nach den Vorgaben des jeweiligen Besonderen Teils des Verkaufsprospekts berechnet;

OGA bezeichnet Organismen für gemeinsame Anlagen (*organisme de placement collectif*), einschließlich AIF, nach Teil II des 2010er Gesetzes;

Ordentlicher Beschluss bezeichnet die Zustimmung der Aktionäre, die zusammen mehr als fünfzig Prozent (50 %) der Aktien ausmacht und die von einer Hauptversammlung verabschiedet wurde, für die kein Mindestquorum besteht;

Person bezeichnet eine in- oder ausländische (i) natürliche Person sowie (ii) Gesellschaft (einschließlich einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung), nicht eingetragene Organisation, Treuhand, Joint Venture, Regierungsbehörde oder sonstige juristische Person;

PFAV bezeichnet die deutsche Verordnung betreffend die Aufsicht über Pensionsfonds und über die Durchführung reiner Beitragszusagen in der betrieblichen Altersversorgung vom 18. April 2016 in ihrer jeweils gültigen Fassung;

Professioneller Anleger bezeichnet einen Anleger, der als professioneller Kunde betrachtet wird oder auf Antrag als professioneller Anleger gemäß Anhang II der Richtlinie 2014/65/EU behandelt wird;

Qualifizierter Beschluss bezeichnet die Zustimmung der Aktionäre, die zusammen mehr als 2/3 der Aktien ausmacht und die von einer Hauptversammlung verabschiedet wurde, bei der mindestens fünfzig Prozent (50 %) des Gesellschaftskapitals anwesend oder vertreten war (wenn dieses Quorum bei einer Hauptversammlung nicht erreicht wird, kann im Einklang mit dieser Satzung und dem 1915er Gesetz eine zweite Hauptversammlung einberufen werden, bei der dieses Quorum nicht gilt);

RCSL bezeichnet das Handels- und Gesellschaftsregister von Luxemburg (*Registre du Commerce et des Sociétés de Luxembourg*);

Register bezeichnet das Register der Aktionäre der Gesellschaft beziehungsweise eines Teilfonds;

RESA bezeichnet das Amtsblatt von Luxemburg (*Recueil Electronique des Sociétés et Associations*);

Rückgabe-/Rücknahmetag hat die im Verkaufsprospekt dargelegte Bedeutung;

Satzung bezeichnet die vorliegende Satzung des Fonds;

Teilfonds bezeichnet ein separates Portfolio von Vermögenswerten und Verpflichtungen des Fonds, welcher einen eigenen NAV hat, und durch eine oder mehrere Aktienklasse(n) repräsentiert wird. Da der Fonds als ELTIF registriert und genehmigt ist, wird jeder Teilfonds als ELTIF im Sinne der ELTIF-Verordnung angesehen. Jede Bezugnahme auf den Begriff Fonds bedeutet auch Teilfonds, wenn es der Kontext erfordert;

US-Investmentgesellschaftsgesetz bezeichnet das Investmentgesellschaftsgesetz der USA (*US Investment Company Act*) von 1940 in seiner jeweils gültigen Fassung;

US-Wertpapiergesetz bezeichnet das Wertpapiergesetz der USA (*US Securities Act*) von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung;

VAG bezeichnet das deutsche Gesetz über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz – VAG) vom 1. April 2015 in seiner jeweils gültigen Fassung;

VAG-Anleger bezeichnet einen Anleger, bei dem es sich (i) um ein deutsches Versicherungsunternehmen, einen deutschen Pensionsfonds, ein deutsches Versorgungswerk oder eine sonstige juristische Person handelt, auf die die Bestimmungen des VAG, der AnIV oder der PFAV oder entsprechende gesetzliche Bestimmungen direkt oder kraft Verweisung anwendbar sind, und die die Aktien im Sicherungsvermögen nach § 125 VAG oder im Vermögen, das nach den Grundsätzen des § 124

VAG angelegt wird, hält, oder (ii) um ein Investmentvehikel handelt, das unmittelbar oder mittelbar ausschließlich von den unter (i) genannten Anlegern im Sicherungsvermögen oder Vermögen, das nach den Grundsätzen des § 124 VAG angelegt wird, gehalten wird, soweit der Anleger die Behandlung als VAG-Anleger auf Anfrage des Fonds nachweist;

Verkaufsprospekt bezeichnet das Verkaufsprospekt des Fonds in seiner jeweils gültigen Fassung;

Verwahrstelle bezeichnet die Verwahrstelle des Fonds;

Verwaltungsrat hat die in Artikel 21 dargelegte Bedeutung;

Verwaltungsratsmitglied bezeichnet ein Mitglied des Verwaltungsrates des Fonds;

Wirtschaftsprüfer bezeichnet den Wirtschaftsprüfer (*réviseur d'entreprises agréé*) des Fonds;

Zeichnungsantrag (auch als Zeichnungsschein oder Kaufauftrag bekannt) bezeichnet den Antrag eines Anlegers zur Zeichnung bzw. zum Kauf von Aktien an den Fonds und in der unter anderem erklärt wird, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten; und

Zulässiger Anleger bezeichnet einen Kleinanleger oder einen Professionellen Anleger, der keine Ausgeschlossene Person ist.

2. BEZEICHNUNG UND FORM

2.1 Der Fonds ist eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital – Organismus für gemeinsame Anlagen (*société d'investissement à capital variable – organisme de placement collectif*) in der Form einer Aktiengesellschaft (*société anonyme*) luxemburgischen Rechts unter der Bezeichnung GLS ELTIF.

2.2 Der Fonds wird als Umbrellafonds gegründet und hat die Möglichkeit, einen oder mehrere Teilfonds im Sinne von Artikel 181 des 2010er Gesetzes zu errichten. Die Teilfonds qualifizieren als ELTIF im Sinne der ELTIF-Verordnung.

2.3 Der Fonds unterliegt der ELTIF-Verordnung, dem 2010er Gesetz, dem 1915er Gesetz sowie der vorliegenden Satzung.

3. GESELLSCHAFTSSITZ

3.1 Der Gesellschaftssitz befindet sich in der Gemeinde Strassen, Großherzogtum Luxemburg. Der Sitz kann durch einen Beschluss des Verwaltungsrats an einen anderen Ort in derselben Gemeinde oder in jede andere Gemeinde innerhalb des Großherzogtums Luxemburg verlegt und die Satzung entsprechend abgeändert werden.

3.2 Der Verwaltungsrat hat weiterhin das Recht, nach eigenem Ermessen Niederlassungen, Büros, Verwaltungszentren und Repräsentanzen an einem anderen Ort des Großherzogtums sowie, mit einem Qualifizierten Beschluss, im Ausland zu gründen.

3.3 Sollte der Verwaltungsrat entscheiden, dass bestehende oder unmittelbar drohende außerordentliche politische, wirtschaftliche oder soziale Umstände bestehen, welche die normale Geschäftsabwicklung am Gesellschaftssitz oder den reibungslosen Verkehr zwischen diesem Sitz und dem Ausland beeinträchtigen, kann der Gesellschaftssitz vorübergehend, bis zur Wiederherstellung von normalen Verhältnissen, ins Ausland verlegt werden. Eine solche vorübergehende Sitzverlegung hat keine Auswirkung auf das wirksame Fortbestehen des Fonds unter luxemburgischem Recht.

4. DAUER – AUFLÖSUNG

4.1 Der Fonds wurde auf unbestimmte Zeit gegründet, wobei der Verwaltungsrat die Liquidation des Fonds veranlasst, wenn ein Teilfonds liquidiert wird und zu diesem Zeitpunkt keine anderen Teilfonds bestehen.

4.2 Daneben können Teilfonds unter der Einhaltung der Langfristigkeit der ELTIF-Verordnung für eine beschränkte Dauer aufgelegt werden. Die Laufzeit der Teilfonds ist jeweils der Langfristigkeit eines ELTIF angemessen und lang genug, um die Laufzeit eines jeden seiner Vermögenswerte abzudecken, der anhand des Illiquiditätsprofils und der wirtschaftlichen Laufzeit des Vermögenswerts bewertet wird, und um die Erreichung des erklärten Anlageziels des Teilfonds zu ermöglichen. In Übereinstimmung mit Artikel 21 der ELTIF-Verordnung wird der AIFM die CSSF spätestens ein Jahr vor dem Zeitpunkt des Endes der Laufzeit eines Teilfonds über die geordnete Veräußerung seiner Vermögenswerte informieren und auf Ersuchen der CSSF einen nach Vermögenswerten aufgeschlüsselten Zeitplan für die geordnete Veräußerung dieser Vermögenswerte festlegen. Der Zeitplan enthält (i) eine Einschätzung des potenziellen Käufermarkts, (ii) eine Einschätzung und einen Vergleich der potenziellen Verkaufspreise, (iii) eine Bewertung der zu veräußernden Vermögenswerte und (iv)

einen Zeitraum für den Veräußerungsplan.

- 4.3 Der AIFM kann beschließen, vor Ablauf der Laufzeit eines Teilfonds von den in dem Verkaufsprospekt aufgeführten Anlagebeschränkungen abzuweichen, um die Vermögenswerte des Teilfonds ordnungsgemäß zu veräußern. Der Ausgangspunkt und die Dauer dieses Zeitraums werden der CSSF und den Anlegern vor ihrem Start mitgeteilt.
- 4.4 Die Laufzeit des jeweiligen Teilfonds ist im Besonderen Teil festgelegt. Diese werden zu ihrem Laufzeitende automatisch liquidiert.
- 4.5 Der Fonds kann unter den in Artikel 27.1.2 beschriebenen Voraussetzungen aufgelöst werden.

5. ZWECK DES FONDS

- 5.1 Der ausschließliche Zweck des Fonds ist es, das Vermögen seiner Teilfonds im Einklang mit den Bedingungen und Beschränkungen des Teils II des 2010er Gesetzes und der ELTIF-Verordnung sowie des Verkaufsprospekts in Vermögenswerte anzulegen, um die Anlagerisiken zu streuen und seinen Aktionären die Ergebnisse der Verwaltung seines Vermögens zugutekommen zu lassen.
- 5.2 Der Fonds ist berechtigt, alle Handlungen vorzunehmen, die zur Erreichung oder zur Förderung dieses Gesellschaftszwecks auf Grundlage und im Rahmen der Bestimmungen des 2010er Gesetzes sowie der ELTIF-Verordnung notwendig oder nützlich erscheinen.
- 5.3 Insbesondere darf der Fonds, soweit im jeweiligen Besonderen Teil des Verkaufsprospekts nicht abweichend geregelt, für Rechnung jedes Teilfonds Garantien und Sicherheiten zu Gunsten Dritter begeben, um die Verpflichtungen des Teilfonds und gegebenenfalls seiner Tochter- und von ihm gehaltenen Zweckgesellschaften zu sichern. Der Fonds darf außerdem diese Tochter- und Zweckgesellschaften finanziell unterstützen, ihnen Darlehen gewähren, Gelder vorstrecken oder Garantien geben, um sie zu entwickeln oder zu verwalten.
- 5.4 In diesem Zusammenhang und soweit nicht im jeweiligen Besonderen Teil des Verkaufsprospekts abweichend geregelt, kann der Fonds zur Erreichung des Anlageziels die Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds verpfänden, übertragen, belasten oder eine andere Sicherheit in Bezug auf die Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds gewähren.

6. ANLAGEPOLITIK, ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

- 6.1 Der Verwaltungsrat legt die Einzelheiten in Bezug auf die Anlageziele, die Anlagepolitik sowie die Anlagegrenzen und -beschränkungen der einzelnen Teilfonds des Fonds unter Berücksichtigung des 2010er Gesetzes und den Anforderungen der ELTIF-Verordnung für den Fonds und seine Teilfonds im Verkaufsprospekt fest. Der Verwaltungsrat kann ferner im Rahmen der im Verkaufsprospekt festgelegten Anlagepolitik und Anlagegrenzen Handlungsrichtlinien für die Verwaltung des jeweiligen Teilfonds festlegen.
- 6.2 Sofern nicht im Verkaufsprospekt abweichend festgelegt, kann ein Teilfonds keine Aktien eines anderen Teilfonds des Fonds erwerben und halten.

7. KAPITALEINLAGEN

- 7.1 Kapitaleinlagen der Anleger werden in bar oder, wenn dies im Verkaufsprospekt vorgesehen ist, in Form von Sacheinlagen geleistet, durch Aktien repräsentiert und entsprechen jederzeit dem gesamten NAV des Fonds. Jeder Anleger hat eine Kapitaleinlage zu leisten.
- 7.2 Aktien können von Zulässigen Anlegern gezeichnet werden. Das Verkaufsprospekt kann weitergehende Beschränkungen bestimmen.

8. MINDESTWERT DES VERMÖGENS DES FONDS

- 8.1 Gemäß Artikel 94 des 2010er Gesetzes muss das insgesamt in den Fonds eingezahlte Kapital innerhalb eines Zeitraums von zwölf (12) Monaten nach Gründung des Fonds mindestens eine Million zweihundertfünfzigtausend Euro (EUR 1.250.000,-) betragen.
- 8.2 Der Fonds wurde mit einer Einzahlung von dreißigtausend Euro (EUR 30.000,-), repräsentiert durch dreißig (30) Aktien ohne Nennwert, gegründet.
- 8.3 Für Zwecke der Bestimmung des Mindestwerts des Vermögens des Fonds nach Artikel 8.1 werden alle Vermögenswerte des Fonds, falls nicht bereits in EUR benannt, in EUR umgerechnet.

9. UMBRELLAFONDS – TEILFONDS

- 9.1 Der Fonds ist ein Umbrellafonds, der aus einem oder mehreren Teilfonds besteht. Für jeden Teilfonds wird ein separates Portfolio von Vermögenswerten geführt und es wird gemäß dem Anlageziel

und gemäß der auf diesen Teilfonds anwendbaren Bestimmungen investiert. Jeder Teilfonds verfügt über ein eigenes Vermögen, das so investiert wird, wie es dem allgemeinen Anlageziel und der Anlagepolitik des Fonds und der spezifischen Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds, die wiederum im Einklang mit dem Zweck des Fonds stehen muss, entspricht. Die Anlagepolitik und sonstige besondere Ausgestaltungsmerkmale eines Teilfonds sind im entsprechenden Besonderen Teil des Verkaufsprospekts dargelegt.

- 9.2 Gemäß Artikel 181 des 2010er Gesetzes sind die Rechte der Aktionäre und Gläubiger in Bezug auf einen Teilfonds auf das Vermögen dieses Teilfonds begrenzt. Die Vermögenswerte eines Teilfonds sind ausschließlich für die Erfüllung von Ansprüchen der Aktionäre dieses Teilfonds und der Rechte derjenigen Gläubiger bestimmt, deren Ansprüche in Verbindung mit der Errichtung, dem Betrieb und der Liquidation dieses Teilfonds entstanden sind. Abweichend von Artikel 2093 des *Code Civil* besteht kein Haftungsverbund zwischen den Teilfonds.
- 9.3 Für die Beziehungen zwischen den Anlegern wird jeder Teilfonds als separate Einheit behandelt. Jeder Teilfonds ist unabhängig tätig und jedes innerhalb eines Teilfonds separat geführte Portfolio von Vermögenswerten wird zum ausschließlichen Nutzen des jeweiligen Teilfonds investiert. Die Übernahme einer Aktie eines bestimmten Teilfonds verleiht dem entsprechenden Aktionär keine Rechte an anderen Teilfonds des Fonds.
- 9.4 Innerhalb eines Teilfonds können Aktien in Aktienklassen ausgegeben werden, welche alle Aktien repräsentieren, die an einem im Besonderen Teil angegebenen Ausgabebetrag in einer Aktienklasse ausgegeben werden.
- 9.5 Jeder Teilfonds wird im betreffenden Besonderen Teil des Verkaufsprospekts beschrieben.
- 9.6 Sofern im betreffenden Besonderen Teil des Verkaufsprospekts nicht anderweitig angegeben, kann ein Teilfonds keine Wertpapiere oder Aktien zeichnen, kaufen und / oder halten, die von einem oder mehreren anderen Teilfonds ausgegeben werden.

10. AKTIENKLASSEN, AUSGABE VON AKTIEN

Aktienklassen

- 10.1 Das Kapital des Fonds besteht aus voll eingezahlten Aktien ohne Nennwert und kann in einer oder mehreren Aktienklassen je Teilfonds ausgegeben werden, deren Merkmale für jeden Teilfonds im betreffenden Besonderen Teil des Verkaufsprospekts dargestellt sind.
- 10.2 Der Verwaltungsrat kann innerhalb jedes Teilfonds für zusätzliche Aktienklassen besondere Merkmale bestimmen, unter anderem:
- 10.2.1 Ihre Mindestbeträge und besondere Frequenzen für die Annahme von Kapitalzusagen oder besondere Übertragungs- oder Eigentumsbeschränkungen;
 - 10.2.2 Ihre Gebühren- und Kostenstrukturen, ihre Ausgabe in anderen Währungen als der Referenzwährung, etwaig anwendbare Verzugszinsen;
 - 10.2.3 Ihre leistungsorientierte Vergütung in Form von Gewinnbeteiligungen (z.B. *Carried Interest* oder erfolgsabhängige Vergütung), höhere Vorzugsrenditen, Leistungsvergütungen oder Vereinbarungen zur Gebührenteilung; und / oder
 - 10.2.4 Andere Merkmale, die der Verwaltungsrat jeweils festlegt und die im betreffenden Besonderen Teil des Verkaufsprospekts eines Teilfonds beschrieben sind.
- 10.3 Soweit eine besondere Zuordnung von Vermögenswerten zu bestimmten Aktienklassen innerhalb eines Teilfonds erfolgt, wird dies im Verkaufsprospekt dargelegt.
- 10.4 Soweit im Besonderen Teil nicht abweichend angegeben, werden die Teilfonds grundsätzlich Inhaberaktien im Sinne des 2014er Gesetzes ausgeben.
- 10.5 Inhaberaktien werden grundsätzlich in einer Globalurkunde verbrieft. Einzelurkunden werden nicht ausgegeben; die Aktionäre haben keinen Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke. Ein Verzeichnis über die Anzahl der verbrieften Inhaberaktien wird von der Verwahrstelle in Luxemburg geführt.
- 10.6 Sollten Namensaktien ausgegeben werden, wird hierfür ein Register von der Gesellschaft oder einer von der Gesellschaft zu diesem Zweck ernannten Person am Sitz der Gesellschaft geführt.
- 10.7 Aktien werden in Bruchteilen zum nächsten Tausendstel einer Aktie ausgegeben.
- 10.8 Der Fonds erkennt jeweils nur einen Inhaber pro Aktie an. Falls eine Aktie von mehr als einem Aktionär gehalten wird, hat der Verwaltungsrat das Recht, die Ausübung aller mit dieser Aktie verbundenen Rechte auszusetzen, bis ein Aktionär als alleiniger Inhaber der Aktie ernannt wurde. Das

gleiche gilt im Falle eines Konflikts zwischen einem Nießbraucher (*usufruitier*) und einem bloßen Eigentümer (*nu-propritaire*) oder zwischen einem Pfandgeber und Pfandnehmer von Aktien des Fonds.

Ausgabe von Aktien

- 10.9 Soweit im Verkaufsprospekt nicht abweichend dargelegt, erfolgt die Ausgabe von Aktien an jedem im Besonderen Teil angegebenen Ausgabetag unter Berücksichtigung des Antragannahmeschlusses. Der Fonds behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Aktien vorübergehend oder vollständig einzustellen.
- 10.10 Zeichnungsanträge für einen bestimmten Ausgabetag müssen bis spätestens zu einem im Verkaufsprospekt dargelegten Zeitpunkt bei der Register- und Transferstelle eingegangen sein (Antragannahmeschluss). Die Abrechnung erfolgt zu dem für diesen Ausgabetag ermittelten unbekanntem NAV. Anträge, die nach dem Annahmeschluss bei der Register- und Transferstelle eingehen, werden zu dem für den nächsten Ausgabetag ermittelten NAV je Aktie abgerechnet. Der Antragannahmeschluss kann vom Fonds jederzeit geändert werden.
- 10.11 Mit dem Zeichnungsantrag sind alle von der relevanten Vertriebsstelle verlangten und erforderlichen Unterlagen (insbesondere zur Erfüllung der anwendbaren Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche) zur Verfügung zu stellen. Sollten diese Dokumente nicht zur Verfügung gestellt werden, wird die Register- und Transferstelle bzw. die zuständige Vertriebsstelle die Informationen und Unterlagen anfordern, die zur Überprüfung der Identität eines Anlegers erforderlich sind. Der Erwerb der Aktien wird erst dann erfolgen, wenn die Register- und Transferstelle bzw. die zuständige Vertriebsstelle alle Informationen und Unterlagen, die zur Überprüfung der Identität des Anlegers erforderlich sind, erhalten hat und mit diesen zufrieden ist. Die Nichtvorlage dieser Informationen oder Unterlagen kann zu einer Verzögerung des Erwerbsvorgangs oder zur Stornierung des Zeichnungsantrags führen.
- 10.12 Der Fonds kann einen Zeichnungsantrag nach eigenem Ermessen jederzeit annehmen oder zurückweisen. Die Ausgabe von Aktien kann zeitweilig beschränkt, ausgesetzt oder endgültig eingestellt werden, soweit die im Interesse der Gesamtheit der Aktionäre, zum Schutz des AIFM, zum Schutz des Fonds, im Interesse der Anlagepolitik, im Falle der Gefährdung der spezifischen Anlageziele des Fonds oder aus sonstigen Gründen erforderlich oder angemessen erscheint.
- 10.13 Wird die Rücknahme von Aktien aufgrund außergewöhnlicher Umstände oder zeitweise eingestellt, darf währenddessen keine Ausgabe von Aktien erfolgen. Bei Aussetzung der Rücknahme wegen Liquiditätsmangels ist die Aktienausgabe dagegen weiterhin möglich.
- 10.14 Der Fonds bzw. die Vertriebsstelle hat bei der Ausgabe von Aktien die Gesetze und Vorschriften aller Länder, in welchen Aktien angeboten und vertrieben werden, zu beachten.

Besonderheiten beim Vertrieb an Kleinanleger

- 10.15 Aktien des Fonds dürfen nur dann an Kleinanleger vertrieben werden, wenn eine Beurteilung der Eignung gemäß Artikel 25(2) der MiFID II durchgeführt und diesem Kleinanleger eine Erklärung zur Geeignetheit gemäß Artikel 25(6), Unterabsätze 2 und 3 der MiFID II übermittelt wurde. Die Beurteilung der Eignung erfolgt ungeachtet dessen, ob Kleinanleger die Aktien von einer durch den Fonds bzw. den AIFM, der Vertriebsstelle oder über den Sekundärmarkt erwerben.
- 10.16 Die Prüfung und Beurteilung der Geeignetheit des Kleinanlegers findet bei dessen depotführender Stelle oder der jeweiligen Vertriebsstelle statt.
- 10.17 Sofern alle folgenden Bedingungen erfüllt sind, muss eine ausdrückliche Zustimmung des Kleinanlegers eingeholt werden, aus der hervorgeht, dass der Anleger die mit einer Investition in den Fonds bzw. Teilfonds einhergehenden Risiken versteht:
- 10.17.1 die Beurteilung der Eignung wird nicht im Rahmen einer Anlageberatung vorgenommen;
 - 10.17.2 der Fonds/der Teilfonds wird auf der Grundlage der Beurteilung der Eignung als für den Kleinanleger ungeeignet erachtet; und
 - 10.17.3 der Kleinanleger möchte die Transaktion durchführen, obwohl der Fonds/ der Teilfonds als für ihn ungeeignet erachtet wird.
- 10.18 Die vorstehenden Bestimmungen zu Kleinanlegern finden keine Anwendung, wenn der Kleinanleger ein leitender Mitarbeiter oder ein Portfolioverwalter, Direktor, Mandatsträger, oder ein Beauftragter oder Angestellter des AIFM oder eines verbundenen Unternehmens des Verwalters des ELTIF ist und über ausreichende Kenntnisse über den Fonds verfügt.

- 10.19 Kleinanleger können ihre Zeichnung innerhalb von zwei Wochen (14 Kalendertage) nach der Unterzeichnung des ursprünglichen Zeichnungsantrags widerrufen und erhalten ihr Geld ohne Abzüge zurück.

Ausgabepreis

- 10.20 Soweit nicht abweichend im Verkaufsprospekt geregelt, erfolgt die Ausgabe von Aktien zum Ausgabepreis, der dem NAV pro Aktie zuzüglich eines Ausgabeaufschlags (soweit relevant) entspricht.
- 10.21 Die Ausgabe von Aktien wird auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Einreichung des Zeichnungsantrags unbekanntes Aktienwertes abgerechnet.
- 10.22 Regelungen zur Zahlung des Ausgabepreises sind im Verkaufsprospekt enthalten.

11. RÜCKNAHME VON AKTIEN

Voraussetzungen und Frist

- 11.1 Sofern nicht abweichend im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts geregelt, haben Anleger erstmals nach Ablauf einer im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts angegebenen Mindesthaltedauer die Möglichkeit, ihre Aktien zurückzugeben. Die Einhaltung der im Besonderen Teil festgelegten Mindesthaltedauer, wird durch die depotführende Stelle des Endanlegers überwacht. Die Rücknahme von Aktien ist jeweils zu im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts angegebenen Rücknahmetagen möglich.
- 11.2 Die Rückgabe der Aktien ist mit einer im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts angegebenen Frist vor dem jeweiligen Rücknahmetag durch einen unwiderruflichen Rücknahmeantrag zu erklären. Die Rückgabefrist kann durch Beschluss des Verwaltungsrats verkürzt werden. Die Rückgabe kann bereits vor Ablauf einer Mindesthaltedauer erklärt werden. Rücknahmeanträge werden zu den im Verkaufsprospekt angegebenen Zeitpunkten entgegengenommen.
- 11.3 Die Rücknahme von Aktien unterliegt den folgenden Beschränkungen:
- 11.3.1 Keine Rücknahmen erfolgen in Zeiträumen, während denen die Rücknahme von Aktien ausgesetzt sind;
 - 11.3.2 Der Gesamtbetrag der Rücknahmen wird an jedem Rücknahmetag begrenzt auf eine im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts geregelten Prozentsatz der vorhandenen liquiden Anlagen des Teilfonds.
- 11.4 Sofern alle Voraussetzungen einer Rücknahme erfüllt sind, ist der Fonds verpflichtet, die Aktien zum am Rücknahmetag geltenden Rücknahmepreis für Rechnung des Fonds zurückzunehmen.

Zahlung

- 11.5 Die Auszahlung des Rücknahmebetrages für die zurückgegebenen Aktien erfolgt innerhalb einer im Verkaufsprospekt genannten Frist. Rücknahmeverlangen werden in bar oder durch Sachauskehrung bedient.
- 11.6 Die Verwahrstelle ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, als keine gesetzlichen Bestimmungen (z.B. devisenrechtliche Vorschriften) oder andere, von der Verwahrstelle nicht beeinflussbare Umstände die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers verbieten. Die Rückgabe kann auch durch Vermittlung Dritter erfolgen; dabei können Kosten anfallen.

Überschreitung des zulässigen Gesamtbetrags von Rücknahmen

- 11.7 Werden an einem Rücknahmetag Rücknahmeverlangen (Aktienrücknahmen abzüglich Aktienaussgaben) mit einem Gesamtwert geltend gemacht, der den unter Artikel 11.3.2 erwähnten Betrag übersteigt, so werden die Rücknahmen anteilig gegenüber allen Anlegern vorgenommen, die Aktien zu diesem Rücknahmetag zurückgeben. In Höhe der nicht vorgenommenen Rücknahme wird der Rücknahmeantrag des jeweiligen Anlegers automatisch am nächsten Rücknahmetag unter der unter Artikel 11.3.2 geltenden Bedingung und zu dem an diesem Rücknahmetag geltenden NAV ausgeführt und muss nicht neu gestellt werden.
- 11.8 Das Verkaufsprospekt kann weitere Einschränkungen vorsehen.

Rücknahmeaussetzung

- 11.9 Der Verwaltungsrat kann durch Beschluss die Rücknahme der Aktien aussetzen, sofern außergewöhnliche Umstände (im Sinne von Artikel 17) vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen.

- 11.10 In diesen Fällen können solange keine Rücknahmeanträge gestellt werden, bis der Fonds die erforderliche Verwertung von Vermögenswerten aus dem Fonds durchgeführt hat oder bis die außergewöhnlichen Umstände nicht mehr gegeben sind. Bereits gestellte Rücknahmeanträge verfallen und müssen neu gestellt werden.

Umwandlung

- 11.11 Sofern im relevanten Besonderen Teil des Verkaufsprospekts nicht anders vereinbart, können Aktien eines Teilfonds ohne die Zustimmung des Verwaltungsrates, welcher die Bedingungen der Umwandlung festlegt, nicht in Aktien eines anderen Teilfonds umgewandelt werden.

Aktien des Gründungsaktionärs

- 11.12 Der die Aktien nach Artikel 8.2 haltende Gründungsaktionär kann ab der Aufnahme von weiteren Aktionären die Rückgabe der Aktien verlangen, wobei die ursprünglich gezahlte Kapitaleinlage zurückzuzahlen ist. Für die Rückzahlung ist weder eine Mindesthaltefrist noch eine Ankündigungsfrist zu berücksichtigen.

12. LIQUIDITÄTSMANAGEMENTINSTRUMENTE

- 12.1 Der AIFM wählt mindestens zwei der folgenden Liquiditätsmanagementinstrumente aus. Im Verkaufsprospekt ist bestimmt, welche Liquiditätsmanagementinstrumente für die Teilfonds zum Einsatz kommen können.

12.1.1 Swing Pricing; Dual Pricing: Der AIFM darf das sogenannte Swing Pricing- oder Dual Pricing-Verfahren nutzen. Swing Pricing ist ein im Voraus festgelegter Mechanismus, bei dem der NAV pro Aktie durch Anwendung eines Faktors („Swing-Faktor“), der die Liquiditätskosten berücksichtigt, angepasst wird. Dual Pricing ist ein im Voraus festgelegter Mechanismus, bei dem die Ausgabe- und Rücknahmepreise der Aktien durch Anpassung des NAV pro Aktie um einen Faktor, der die Liquiditätskosten widerspiegelt, festgelegt werden.

12.1.2 Sachauskehr: Der AIFM kann bei einer Rücknahme von Aktien professioneller Aktionäre auch eine Sachauskehr in Form von Vermögensgegenständen der jeweiligen Teilfonds akzeptieren. Die Sachauskehr darf keine negativen Auswirkungen auf die übrigen Aktionäre haben. Alle Kosten im Rahmen der Sachauskehr dürfen nicht zu Lasten der Teilfonds gehen. Der Sachauskehr wird ein Bericht des Wirtschaftsprüfers des Fonds beigelegt.

12.1.3 Verlängerung der Rückgabefrist: Der AIFM ist berechtigt die Rückgabefrist, wie im Verkaufsprospekt definiert, zeitweilig zu verlängern, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Verlängerung im Interesse der Aktionäre als erforderlich erscheinen lassen. Außergewöhnliche Umstände können z.B. sein: schwerwiegende Liquiditätsprobleme, unvorhergesehene Marktschließungen, Handelsbeschränkungen, Schließung von Handelsplätzen, schwere finanzielle und/oder politische Krisen, Naturkatastrophen und sonstige Fälle der höheren Gewalt. Die Aufzählung ist nicht abschließend.

12.1.4 Verwässerungsschutzgebühr: Der AIFM darf eine Verwässerungsschutzgebühr erheben, die ein Aktionär bei der Ausgabe oder der Rücknahme von Aktien an den Teilfonds zahlt, die den Teilfonds für die aufgrund des Umfangs dieser Transaktion entstandenen Liquiditätskosten entschädigt und die sicherstellt, dass andere Aktionäre nicht in ungerechtfertigter Weise benachteiligt werden.

12.1.5 Rücknahmebeschränkung: Der AIFM ist berechtigt, die Rückgabe von Aktien gemäß den im Verkaufsprospekt bestimmten Kriterien vorübergehend und teilweise zu beschränken, so dass die Aktionäre nur einen bestimmten Teil ihrer Aktien zurückgeben können.

12.1.6 Rückgabegebühr: Der AIFM darf eine Rückgabegebühr innerhalb einer vorgegebenen Bandbreite erheben, die unter Berücksichtigung der Liquiditätskosten von den Aktionären bei der Rückgabe von Aktien an den Teilfonds gezahlt und mit der sichergestellt wird, dass Aktionäre, die im Teilfonds verbleiben, nicht unangemessen benachteiligt werden.

13. SIDE POCKETS (ABSPALTUNG ILLIQUIDER ANLAGEN)

- 13.1 Der AIFM behält sich vor, nach Maßgabe der Bestimmungen im Verkaufsprospekt, bestimmte Vermögenswerte, deren wirtschaftliche oder rechtliche Merkmale sich erheblich verändert haben oder aufgrund außergewöhnlicher Umstände unsicher geworden sind, von den anderen Vermögenswerten des Teilfonds zu trennen.

14. EIGENTUMSBESCHRÄNKUNGEN

- 14.1 Aktien können im Rahmen der anwendbaren Gesetze und der in diesem Verkaufsprospekt vorgegebenen Beschränkungen zwangsweise zurückgenommen werden, wenn der Verwaltungsrat dies als im besten Interesse des Fonds erachtet. Die Rücknahmen erfolgen auf Basis des NAV je Aktie am Bewertungstag nach der Entscheidung des Verwaltungsrats, die Aktien zurückzunehmen. Der entsprechende Rücknahmebetrag ist ohne Zinsen frühestmöglich (unter Rücksichtnahme auf die Liquidität des jeweiligen Teilfonds und die Interessen der Anleger) nach dem Datum der Wirksamkeit der Rücknahme zahlbar.
- 14.2 Sollte der Verwaltungsrat außerdem zu der Auffassung gelangen, dass eine Ausgeschlossene Person Aktien hält, so kann der Verwaltungsrat diese Aktien zum nächsten verfügbaren NAV pro Aktie zwangsweise zurücknehmen, wobei sie dies der Ausgeschlossenen Person mindestens fünfzehn (15) Kalendertage im Voraus anzuzeigen hat. Die zurückgenommenen Aktien werden zurückgenommen und die Ausgeschlossene Person ist nicht länger Aktionär.
- 14.3 Als Ausgeschlossene Personen werden bezeichnet:
- 14.3.1 wenn diese Person nicht die Kriterien eines Zulässigen Anlegers erfüllt und/oder diese Person gemäß den Bestimmungen der Satzung oder des Verkaufsprospekts vom Aktienbesitz ausgeschlossen ist;
- 14.3.2 eine derartige Inhaberschaft nach Meinung des Verwaltungsrats für den Fonds oder einen Teilfonds schädlich ist;
- 14.3.3 wenn dieser (einzeln oder zusammen mit anderen Anlegern, welche denselben Bedingungen unterliegen) für den Fonds oder für einen Teilfonds zu Folgendem führt:
- (a) ein Gesetz einschließlich oder andere anwendbare Bestimmungen, wie beispielsweise das US-Wertpapiergesetz oder ERISA, verletzt;
 - (b) steuerliche, gesetzliche oder regulatorische Nachteile für den Fonds oder einen Teilfonds verursacht;
 - (c) die Eintragung des Fonds, eines Teilfonds oder des AIFM als Investmentgesellschaft gemäß dem US-Investmentgesellschaftsgesetz erfordert; oder
 - (d) steuerlicher oder sonstiger finanzieller Nachteile ausgesetzt zu sein, denen sie andernfalls nicht ausgesetzt wäre.
- 14.4 Alle Steuern, Provisionen und sonstigen Gebühren, die im Zusammenhang mit der Zahlung des Rückgabepreises auflaufen (einschließlich jener Steuern, Provisionen und Gebühren, die in einem Land anfallen, in dem die Aktien verkauft werden), werden vom Rückgabepreis abgezogen, der an den zurückgebenden Aktionär ausbezahlt wird. Die zurückgegebenen Aktien werden eingezogen.

15. ÜBERTRAGUNG VON AKTIEN

- 15.1 Über die Aktien der Aktionäre kann vorbehaltlich der folgenden Absätze dieses Artikels 15 sowie der Bestimmungen des Verkaufsprospekts verfügt werden.
- 15.2 Anleger können voll eingezahlte Aktien an Zulässige Anleger, die über ein Wertpapierdepot verfügen, übertragen. Die Prüfung und Beurteilung der Zulässigkeit des Endanlegers findet bei dessen depotführender Stelle oder der jeweiligen Vertriebsstelle statt. Aktien sind auf einem Sekundärmarkt (geregelter Markt oder multilaterales Handelssystem) übertragbar. Der Fonds übernimmt keine Verantwortung für den Handel der Aktien auf dem Sekundärmarkt und ist insbesondere gegenüber Anlegern, die aufgrund einer Transaktion an einem organisierten Markt oder multilateralen Handelssystem Aktien des Fonds halten, nicht verantwortlich, wenn diese Anleger die Anforderungen eines Zulässigen Anlegers gemäß diesem Verkaufsprospekt nicht erfüllen. Der Fonds kann alle erforderlichen Maßnahmen (einschließlich der in Artikel 12 dargestellten Maßnahmen) treffen, um zu vermeiden, dass die Aktien des Fonds von Ausgeschlossenen Personen gehalten werden.
- 15.3 Insoweit die allgemeinen Übertragungsregelungen strenger sein sollten, gilt für Aktien, die direkt oder indirekt für Rechnung des Sicherungsvermögens eines VAG-Anlegers gehalten werden, dass diese nicht der Genehmigung (jedoch der Benachrichtigung) des Fonds bedürfen, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:
- 15.3.1 Der Übertragungsempfänger ist (i) ein Versicherungsunternehmen, ein Versorgungswerk, ein Sozialversicherungsträger, ein Pensionsfonds, eine Kapitalverwaltungsgesellschaft oder ein Kreditinstitut jeweils mit Sitz in einem Mitgliedstaat der OECD, (ii) ein VAG-Anleger oder (iii) ein anderer institutioneller Anleger, der über ein Investment-Grade-Rating einer international anerkannten Ratingagentur verfügt (entspricht z.B. BBB

nach S&P und Fitch oder Baa3 nach Moody's) oder der als eine andere Art von Zulässigem Anleger qualifiziert, der ausreichende Sicherheit zur Erfüllung seiner Verpflichtungen nach der Satzung bieten kann, wie dies vom Verwaltungsrat in angemessener Weise festgelegt wird;

15.3.2 Der Übertragungsempfänger ist keine Person, gegen die wegen eines Verstoßes gegen das Wertpapierrecht oder eine Strafvorschrift ermittelt wird, ein Konkursverfahren eingeleitet wurde oder die mit dem Fonds, dem AIFM oder einem mit diesen Verbundenen Unternehmen um Investitionen konkurriert, die den Investitionen des Fonds ähnlich sind;

15.3.3 Eine Übertragung erfolgt nicht an eine Ausgeschlossene Person.

Bei Erfüllung dieser Bedingungen ist nach der Verfügung über die Aktien durch einen VAG-Anleger jegliche (auch subsidiäre) Haftung für ausstehende Kapitaleinzahlungen oder andere Beträge durch den Aktionär ausgeschlossen (keine gesamtschuldnerische Haftung des übertragenden Aktionärs und des Erwerbers). Derartige Verpflichtungen gehen mit schuldbefreiender Wirkung auf den Erwerber über.

15.4 Solange und soweit Aktien im Sicherungsvermögen eines VAG-Anlegers gehalten werden, kann über diese vorbehaltlich der weiteren Regelungen in diesem Artikel nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des gemäß § 128 Absatz 1 VAG bestellten Treuhänders oder seines Stellvertreters verfügt werden. Soweit ein Eilverkauf erforderlich ist und daher die Notwendigkeit besteht, eine Verfügung über den Sicherungsvermögenswert kurzfristig (innerhalb von fünf (5) Bankarbeitstagen) vorzunehmen, darf diese Verfügung unter den Voraussetzungen zum jeweils gültigen Treuhänder-Rundschreiben der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) ausnahmsweise auch mit der nachträglichen schriftlichen Zustimmung des Treuhänders erfolgen.

16. BEWERTUNGEN DER VERMÖGENSWERTE UND BERECHNUNG DES NAV

Bewertungsregeln

16.1 Der vom Fonds bestellte AIFM bewertet die Vermögenswerte des Fonds, wie dies im Verkaufsprospekt näher beschrieben wird.

Allgemeines

16.2 Der Fonds, jeder Teilfonds, jede Aktienklasse und jede Aktie hat einen NAV, welcher in der jeweiligen Referenzwährung ausgedrückt wird. Der jeweilige NAV wird nach den Regeln des luxemburgischen Rechts, dieser Satzung und des Verkaufsprospekts bestimmt.

NAV des Fonds

16.3 Der NAV des Fonds errechnet sich aus der Summe der NAVs der Teilfonds im Sinne von Artikel 16.4.

NAV pro Teilfonds

16.4 Der NAV eines Teilfonds errechnet sich aus der Summe der Vermögenswerte des Fonds, die dem jeweiligen Teilfonds zurechenbar sind, abzüglich der entsprechend zurechenbaren Verbindlichkeiten.

16.5 Der NAV der Teilfonds wird zu jedem Bewertungstag nach den Regeln der Bewertungspolitik des AIFM sowie den Regeln des Verkaufsprospekts berechnet.

16.6 Sämtliche berechnete NAV können nach dem Ermessen des Verwaltungsrates auf das nächste Tausendstel einer Einheit der Referenzwährung auf- oder abgerundet werden.

NAV pro Aktienklasse

16.7 Der NAV einer Aktienklasse errechnet sich aus der Summe der Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds, die der jeweiligen Aktienklasse zurechenbar sind, abzüglich der entsprechend zurechenbaren Verbindlichkeiten dieser Aktienklasse.

NAV pro Aktie

16.8 Der NAV einer Aktie errechnet sich aus der Teilung des nach Artikel 16.7 festgestellten NAVs pro Aktienklasse durch die Anzahl der Aktien dieser Aktienklasse.

17. VORÜBERGEHENDE AUSSETZUNG DER BERECHNUNG DES NAV PRO AKTIE

17.1 Der Verwaltungsrat oder der AIFM können die Feststellung des NAVs sowie gegebenenfalls die Ausgabe, den Umtausch und die Rücknahme von Aktien zeitweilig in den folgenden Situationen aussetzen:

- 17.1.1 während einer Situation, die nach Auffassung des Verwaltungsrates bzw. des AIFM einen Notfall darstellt, infolge dessen Verfügungen über oder Bewertungen von Vermögenswerten nicht durchführbar wären;
 - 17.1.2 während eines Zeitraums, in dem infolge eines Umstandes außerhalb der Kontrolle, Verantwortlichkeit und Befugnis des Verwaltungsrates und / oder des AIFM eine Berechnung des Preises der Vermögenswerte nicht vernünftig durchführbar ist, ohne die Interessen der Aktionäre wesentlich und nachteilig zu beeinflussen oder zu beeinträchtigen, oder wenn nach der Auffassung des Verwaltungsrates und / oder des AIFM ein angemessener Preis für die Vermögenswerte nicht festgestellt werden kann;
 - 17.1.3 während eines Ausfalls der Kommunikationsmittel, die gewöhnlich bei der Feststellung des Preises oder des Wertes einer der Anlagen oder des aktuellen Preises oder Wertes an einer Wertpapierbörse oder einem anderen Markt in Bezug auf die Vermögenswerte eingesetzt werden;
 - 17.1.4 während eines Zeitraums, in dem infolge eines Umstandes außerhalb der Kontrolle, Verantwortlichkeit und Befugnis des Verwaltungsrates und / oder des AIFM die Preise von Vermögenswerten aus einem anderen Grund nicht sofort oder korrekt ermittelt werden können;
 - 17.1.5 bei Veröffentlichung oder Versendung einer Mitteilung zur Beschlussfassung der Aktionäre über die Auflösung und Liquidation des Fonds beziehungsweise spätestens nach dem entsprechenden Beschluss;
 - 17.1.6 wenn andere außergewöhnliche Umstände, deren Aufzählung nicht abschließend ist, wie beispielsweise: schwerwiegende Liquiditätsprobleme, unvorhergesehene Marktschließungen, Handelsbeschränkungen, Schließung von Handelsplätzen, schwere finanzielle und/oder politische Krisen, Naturkatastrophen und sonstige Fälle der höheren Gewalt, vorliegen;
 - 17.1.7 in allen sonstigen gegebenenfalls im Verkaufsprospekt beschriebenen Situationen.
- 17.2 Eine solche Aussetzung wird durch den Verwaltungsrat bzw. den AIFM den Aktionären der betroffenen Teilfonds sowie denjenigen Anlegern mitgeteilt, die eine Zeichnungsvereinbarung in Bezug auf die betroffenen Aktien unterzeichnet haben, welche noch nicht vom Fonds gegengezeichnet wurde.
- 17.3 Ein Antrag auf Beitritt zum Fonds oder zur Rücknahme von Aktien ist im Falle einer Aussetzung der Berechnung des NAVs der betreffenden Aktien ausnahmsweise widerruflich. Wenn dem Verwaltungsrat kein entsprechender Widerruf zugeht, werden die jeweiligen Anträge zum ersten Bewertungstag nach dem Ende des Zeitraums der Aussetzung bearbeitet.
- 17.4 Die Aussetzung der Feststellung des NAVs hinsichtlich eines Teilfonds und/oder einer Aktienklasse hat grundsätzlich keine Auswirkung auf die Berechnung des NAVs pro Aktie eines anderen Teilfonds und/oder einer anderen Aktienklasse.
- 18. HAFTUNG DER AKTIONÄRE UND DER VERWALTUNGSRATSMITGLIEDER**
- 18.1 Die Haftung der Inhaber von Aktien ist auf ihre Kapitalzusage begrenzt. Eine Nachschusspflicht besteht nicht.
- 18.2 Die Verwaltungsratsmitglieder können nicht aufgrund ihres Mandats persönlich für Verpflichtungen verantwortlich gemacht werden, die sie wirksam im Namen des Fonds eingegangen sind, sofern diese Verpflichtungen im Einklang mit dieser Satzung und mit dem 1915er Gesetz stehen.
- 19. AUFRECHNUNGSVERBOT**
- 19.1 Solange und soweit Aktien im Sicherungsvermögen eines VAG-Anlegers gehalten werden, erfolgt keine Aufrechnung und es entstehen kein Pfandrecht und Zurückbehaltungsrecht; dies gilt auch für den Fall der Insolvenz.
- 19.2 Der Verwaltungsrat ist berechtigt, von einem Anleger, der sich auf Artikel 19.1 berufen möchte, in angemessener Weise zu verlangen, dass er ein schriftliches Gutachten eines Rechtsberaters (auf Kosten des jeweiligen Anlegers) vorlegt, das in Form und Inhalt für den Verwaltungsrat angemessen ist und die Anwendbarkeit eines solchen Verbots bestätigt.
- 20. BESCHLUSSFASSUNGEN DURCH DIE AKTIONÄRE (HAUPTVERSAMMLUNGEN)**
- 20.1 Beschlussfassungen der Aktionäre erfolgen im Rahmen von Hauptversammlungen.

- 20.2 Beschlussfassungen werden mit einem Ordentlichen Beschluss gefasst, es sei denn im 1915er Gesetz, in dieser Satzung oder dem Verkaufsprospekt ist ausdrücklich etwas anderes aufgeführt.
- Hauptversammlungen**
- 20.3 Vorbehaltlich einer abweichenden Festlegung durch den Verwaltungsrat wird die jährliche Hauptversammlung innerhalb von sechs (6) Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres am Sitz des Fonds oder an einem anderen im Einladungsschreiben angegebenen Ort in Luxemburg und der zu darin angegebenen Zeit abgehalten.
- 20.4 Die übrigen Hauptversammlungen können in Luxemburg an einem Ort und zu einem Zeitpunkt abgehalten werden, der in der Ladung zur jeweiligen Hauptversammlung angegeben ist.
- 20.5 Die Anleger können – wenn in der Ladung vorgesehen – an einer Hauptversammlung mittels einer Audiokonferenz, einer Videokonferenz oder mittels anderer Kommunikationsmittel teilnehmen, sofern hierdurch (i) alle Versammlungsteilnehmer zweifelsfrei identifiziert werden können, (ii) die Aktionäre, die an der Hauptversammlung teilnehmen, miteinander sprechen und sich gegenseitig hören können, (iii) die Hauptversammlung ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann und (iv) die Aktionäre sich ordentlich beraten können. Entsprechend teilnehmende Anleger gelten als persönlich anwesend.
- 20.6 Soweit Inhaberaktien ausgegeben sind, enthalten die Einberufungen zu jeder Hauptversammlung die Tagesordnung und werden durch Anzeigen vorgenommen, die beim RCSL hinterlegt und fünfzehn (15) Tage vor der Versammlung im RESA und in einer Zeitung, die im Großherzogtum Luxemburg erscheint, veröffentlicht werden. An jeden im Register eingetragenen Aktionär erfolgt die Einberufung zu einer Hauptversammlung per Einschreiben oder durch jedes andere gesetzlich zulässige Kommunikationsmittel, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, E-Mail oder gewöhnliche Post, durch den Verwaltungsrat spätestens acht (8) Kalendertage vor der betreffenden Hauptversammlung an die im Register eingetragenen Kontaktdaten der Aktionäre. Diese Benachrichtigung beinhaltet die Tagesordnung sowie den Zeitpunkt und den Ort der Hauptversammlung.
- 20.7 Unter Beachtung der Regelungen nach luxemburgischem Recht kann in der Einberufung zu einer Hauptversammlung festgelegt werden, dass die Beschlussfähigkeit und die für die jeweiligen Beschlussfassungen geltenden Mehrheiten unter Bezugnahme auf die zu einem bestimmten Datum und einer bestimmten Uhrzeit vor der Hauptversammlung (dem „**Stichtag**“) ausgegebenen und im Umlauf befindlichen Aktien bestimmt werden. Das Recht eines Aktionärs, an einer Hauptversammlung teilzunehmen und das mit seinen Aktien verbundene Stimmrecht auszuüben, wird unter Bezugnahme auf die von diesem Aktionär zum Stichtag gehaltenen Aktien bestimmt. Im Falle von Inhaberaktien wird das Recht eines Inhabers solcher Aktien auf Teilnahme an einer Hauptversammlung und auf Ausübung des mit diesen Aktien verbundenen Stimmrechts unter Bezugnahme auf die von diesem Inhaber zu dem in der Bekanntmachung der Einberufung und/oder zu dem nach luxemburgischen Recht bestimmten Zeitpunkt gehaltenen Aktien bestimmt. Aktionäre die ihren Aktienbestand in einem Depot bei einer Bank unterhalten, sind verpflichtet, ihre Depotbank mit der Übersendung einer Depotbestandsbescheinigung, die bestätigt, dass die Aktien bis nach der Generalversammlung gesperrt gehalten werden, an die Gesellschaft zu beauftragen. Die Depotbestandsbescheinigung muss dem Fonds fünf (5) Bankarbeitstagen vor der Generalversammlung vorliegen. Der Verwaltungsrat kann weitere Bestimmungen für die Teilnahme von Aktionären an einer Hauptversammlung festlegen.
- 20.8 Die Anleger können mit einer Zustimmung von zehn Prozent (10 %) des Gesellschaftskapitals den Verwaltungsrat auffordern, eine Hauptversammlung einzuberufen. Sie haben dem Verwaltungsrat hierbei eine geeignete Tagesordnung zu übermitteln. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, Punkte zu dieser Tagesordnung hinzuzufügen. Er hat die Hauptversammlung innerhalb eines Zeitraums von einem (1) Monat nach Erhalt der Tagesordnung einzuberufen.
- 20.9 Wenn alle Aktionäre in einer Hauptversammlung anwesend oder vertreten sind, und wenn diese angeben, dass sie über die Tagesordnung der Versammlung informiert wurden, kann die Versammlung ohne vorherige Einberufungsbekanntmachung abgehalten werden.
- 20.10 Vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Satzung sowie des Verkaufsprospekts, vermittelt jede Aktie das Recht auf eine Stimme. Aktienbruchteile vermitteln kein Stimmrecht. Das Stimmrecht eines jeden Aktionärs kann nur einheitlich ausgeübt werden.
- 20.11 Ein Anleger kann sich bei einer Hauptversammlung durch eine andere von ihm ernannte Person mittels einer schriftlichen Vollmacht im Original vertreten lassen. Der Verwaltungsrat kann die Bedingungen hierfür, insbesondere eine Frist festlegen, binnen derer die Vollmacht vorliegen muss.

- 20.12 Die Aktionäre, die zur Stimmabgabe mittels per Post, E-Mail, Fax oder über ein anderes Kommunikationsmittel versandter Abstimmungsformulare berechtigt sind, dürfen nur Abstimmungsformulare verwenden, die vom Fonds mit der Einberufung der betreffenden Hauptversammlung zur Verfügung gestellt werden und die zumindest Ort, Datum und Uhrzeit der Versammlung, die Tagesordnung der Versammlung, den der Versammlung zur Entscheidung vorgelegten Vorschlag sowie für jeden Vorschlag drei Kästchen enthalten, die es dem betreffenden Aktionär ermöglichen, durch Ankreuzen des entsprechenden Kästchens für oder gegen jeden vorgeschlagenen Beschluss zu stimmen oder sich der Stimme zu enthalten. Der Verwaltungsrat kann weitere Bedingungen hierfür, insbesondere eine Frist festlegen, binnen derer das ausgefüllte Abstimmungsformular vorliegen muss.
- 20.13 Über die Aktionärsbeschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Büro der Hauptversammlung zu unterzeichnen und den Anlegern auf Anfrage in einfacher Abschrift zu übersenden ist. Die Niederschrift hat mindestens den Zeitpunkt, den Ort, die anwesenden und vertretenen Aktionäre, etwaige Verzichte auf die Einhaltung von Form- und Fristvorschriften und alle Beschlüsse einschließlich der jeweiligen Abstimmungsergebnisse und die Art und Weise der Beschlussfassung zu enthalten.
- 20.14 Aktionärsbeschlüsse können nur innerhalb eines Monats – beginnend mit Zugang der Niederschrift – angefochten werden. Nach Ablauf der Frist gilt ein etwaiger Mangel als geheilt.

Beschlussfassungen für einen Teilfonds oder eine Aktienklasse

- 20.15 Beschlussfassungen können auch lediglich für einen Teilfonds oder eine Aktienklasse erfolgen, wenn sie Angelegenheiten des Teilfonds oder der Aktienklasse betreffen, es sei denn, der Besondere Teil trifft abweichende Regeln. Diese Beschlussfassungen erfolgen entsprechend der Bestimmungen dieses Artikels.

21. VERWALTUNGSRAT

- 21.1 Der Fonds wird von einem Verwaltungsrat bestehend aus mindestens drei Mitgliedern (jeweils bezeichnet als Verwaltungsratsmitglied, und zusammen der Verwaltungsrat) verwaltet, die nicht Aktionäre des Fonds sein müssen. Der Verwaltungsrat wird für eine Dauer von höchstens sechs (6) Jahren gewählt. Der Verwaltungsrat wird von den Aktionären im Rahmen der Hauptversammlung gewählt; die Hauptversammlung beschließt außerdem die Zahl der Verwaltungsratsmitglieder und die Dauer ihrer Amtszeit. Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann jederzeit und ohne Angabe von Gründen durch den Beschluss der Hauptversammlung aberufen oder ersetzt werden.
- 21.2 Sofern ein Verwaltungsratsmitglied sein Amt durch Tod, Rücktritt, Arbeitsunfähigkeit oder aus anderen Gründen nicht ausüben kann, werden die verbleibenden Verwaltungsratsmitglieder das Amt vorläufig neu besetzen. Die Aktionäre werden bei der nächsten Hauptversammlung über die Ernennung endgültig entscheiden.
- 21.3 Der Verwaltungsrat ist mit weitreichenden Befugnissen ausgestattet, um alle Verfügungs- und Verwaltungshandlungen im Interesse des Fonds vorzunehmen. Alle Befugnisse, die nicht ausdrücklich durch geltendes Recht oder durch die Satzung auf die Hauptversammlung beschränkt sind, fallen in die Zuständigkeit des Verwaltungsrats.

Verwaltungsratssitzungen

- 21.4 Der Verwaltungsrat tritt auf Einladung des Verwaltungsratsvorsitzenden oder zweier Verwaltungsratsmitglieder an dem in der Einladung angegebenen Ort zusammen, welcher sich am Gesellschaftersitz oder einem anderen Ort in Luxemburg befindet.
- 21.5 Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden zu jeder Verwaltungsratssitzung wenigstens vierundzwanzig (24) Stunden vor dem entsprechenden Termin schriftlich eingeladen, außer in Notfällen, in welchen Fällen die Art des Notfalls in der Einladung vermerkt wird. Auf diese Einladung kann schriftlich, mittels E-Mail oder ähnlicher Kommunikationsmittel, verzichtet werden. Eine Einladung ist nicht notwendig für Sitzungen, welche zu Zeitpunkten und an Orten abgehalten werden, die zuvor in einem Verwaltungsratsbeschluss bestimmt worden waren.
- 21.6 Jedes Verwaltungsratsmitglied kann sich auf jeder Verwaltungsratssitzung mit schriftlich, mittels E-Mail oder ähnlicher Kommunikationsmittel, erteilter Vollmacht durch ein anderes Verwaltungsratsmitglied oder eine andere Person vertreten lassen. Ein einziges Verwaltungsratsmitglied kann mehrere seiner Kolleginnen und Kollegen vertreten.
- 21.7 Jedes Verwaltungsratsmitglied, welches an einer Verwaltungsratssitzung im Wege einer Videokonferenz oder ähnlicher Telekommunikationsmittel, die seine Identifizierung ermöglicht, teilnimmt, gilt als anwesend. Diese Teilnahme steht einer persönlichen Teilnahme an dieser Sitzung gleich.

- 21.8 Der Verwaltungsrat kann grundsätzlich nur auf ordnungsgemäß einberufenen Verwaltungsratssitzungen handeln. Sofern jedoch sämtliche Verwaltungsratsmitglieder anwesend oder vertreten sind und sich damit einverstanden erklären, kann auf die ordnungsgemäße Einberufung verzichtet werden.
- 21.9 Der Verwaltungsrat kann nur dann gültige Beschlüsse fassen oder Handlungen vornehmen, wenn wenigstens die Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder vertreten bzw. anwesend ist.
- 21.10 Beschlüsse des Verwaltungsrats werden protokolliert und vom Vorsitzenden der Verwaltungsratssitzung unterzeichnet. Auszüge aus diesen Protokollen, welche zu Beweis Zwecken in gerichtlichen oder sonstigen Verfahren erstellt werden, sind vom Vorsitzenden der Verwaltungsratssitzung oder zwei Verwaltungsratsmitgliedern rechtsgültig zu unterzeichnen.
- 21.11 Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Verwaltungsratsmitglieder gefasst. Schriftliche Beschlüsse im Umlaufverfahren, welche von allen Mitgliedern des Verwaltungsrates bestätigt und unterzeichnet sind, stehen Beschlüssen auf Verwaltungsratssitzungen gleich; jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann solche Beschlüsse schriftlich, mittels E-Mail oder ähnlicher elektronische Kommunikationsmittel, genehmigen. Die einzelnen Schriftstücke bilden in der Gesamtheit ein geeignetes Protokoll, welches diesen Beschluss belegt.
- 22. BESTELLUNG VON REGULATORISCH VERPFLICHTEND VORGESEHENEN DIENSTLEISTERN**
- 22.1 Der Fonds ist ein OGA. Der Verwaltungsrat wird daher im Rahmen des 2010er Gesetzes und 2013er Gesetzes bestimmte Dienstleister für Rechnung des Fonds bestellen. Die Dienstleister unterliegen bei der Erbringung ihrer Dienstleistungen den Vorschriften des 2010er Gesetzes, des 2013er Gesetzes und den Anforderungen der ELTIF-Verordnung. Sie können sich in zulässigem Umfang für die Ausübung ihrer Verpflichtungen der Dienste Dritter bedienen.
- AIFM**
- 22.2 Der Verwaltungsrat wird einen externen, zugelassenen AIFM für das Portfolio- und das Risikomanagement des Fonds bestellen.
- Verwahrstelle**
- 22.3 Der Verwaltungsrat wird eine Verwahrstelle für die Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds beauftragen.
- 22.4 In dem gesetzlich erforderlichen Umfang wird der Fonds einen Verwahrstellenvertrag mit einer Bank im Sinne des Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor abschließen. Die Verwahrstelle wird die Pflichten erfüllen und die Verantwortung übernehmen, wie dies gemäß den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen vorgesehen ist.
- 22.5 Sowohl die Verwahrstelle als auch der Fonds sind berechtigt, den Verwahrstellenvertrag jederzeit im Einklang zu kündigen. In diesem Fall wird der Verwaltungsrat alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um eine andere Bank zur Verwahrstelle zu bestellen. Bis zur Bestellung einer neuen Verwahrstelle wird die bisherige Verwahrstelle zum Schutz der Interessen der Aktionäre ihren Pflichten als Depotbank vollumfänglich nachkommen.
- 22.6 Ist die Verwahrstelle nicht innerhalb von zwei Monaten ersetzt worden, so beantragt der Verwaltungsrat oder der AIFM innerhalb von drei Monaten nach dem Ausscheiden der Verwahrstelle beim Bezirksgericht für Handelssachen die Auflösung und Liquidation des Organismus für gemeinsame Anlagen.
- Wirtschaftsprüfer**
- 22.7 Der Jahresabschluss des Fonds wird durch einen Wirtschaftsprüfer (*réviseur d'entreprises agréé*) überprüft, welcher von der Hauptversammlung ernannt und vom Fonds vergütet wird.
- 23. BINDUNG DES FONDS**
- 23.1 Der Fonds wird gegenüber Dritten rechtsgültig durch die gemeinschaftliche Unterschrift von mindestens zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates oder durch die einzelne oder gemeinsame Unterschrift von hierzu ordnungsgemäß vom Verwaltungsrat bevollmächtigten Personen verpflichtet.
- 24. GESCHÄFTSJAHR UND REFERENZWÄHRUNG**
- 24.1 Das Geschäftsjahr des Fonds beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres. Abweichend hiervon beginnt das erste Geschäftsjahr mit der Gründung des Fonds und endet am 31. Dezember 2026. Die Referenzwährung des Fonds ist der EUR.

25. AUSSCHÜTTUNGEN

- 25.1 Die Hauptversammlung wird, vorbehaltlich der Zustimmung des Verwaltungsrates und im Rahmen des geltenden Rechts, dieser Satzung und des Verkaufsprospekts, (i) über die Verwendung der Nettoanlageerträge des Fonds und (ii) über die Zahlung von Ausschüttungen beschließen. Der Verwaltungsrat kann beschließen, Zwischenausschüttungen nach eigenem Ermessen auszuzahlen.
- 25.2 Ausschüttungen erfolgen, soweit nicht abweichend im Verkaufsprospekt dargelegt, grundsätzlich als Barausschüttung in der Referenzwährung der entsprechenden Aktienklasse und pro rata zur Zahl der gehaltenen Aktien innerhalb einer Aktienklasse. Sachausschüttungen, sofern zulässig, sind nur nach vorheriger Zustimmung des betroffenen Anlegers möglich.
- 25.3 Ausschüttungsbeträge, die nicht innerhalb von fünf (5) Jahren nach Veröffentlichung der Ausschüttungserklärung geltend gemacht wurden, verfallen zugunsten der betreffenden Aktienklasse.
- 25.4 Auf vom Fonds angekündigte Ausschüttungen erfolgen keine Zinszahlungen, wenn der Fonds den Ausschüttungsbetrag für den Begünstigten verwahrt.

26. VERSCHMELZUNG EINES TEILFONDS BZW. EINZELNER AKTIENKLASSEN MIT EINEM ANDEREN TEILFONDS

- 26.1 Der Fonds kann beschließen, einen Teilfonds zu schließen, indem er dessen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten in einen anderen bestehenden oder neuen Teilfonds oder in einen anderen bestehenden oder neuen Organismus für gemeinsame Anlagen bzw. dessen Teilfonds, der die Anforderungen eines ELTIF erfüllt, einzubringen. Der Fonds kann auch die Verschmelzung von zwei (2) oder mehr Teilfonds zu einem bestehenden oder einem neuen Teilfonds organisieren. Die Aktionäre werden über einen solchen Beschluss sowie über die maßgeblichen Informationen über den neuen Teilfonds, den neuen Organismus für gemeinsame Anlagen bzw. dessen Teilfonds, der die Anforderungen eines ELTIF erfüllt, informiert. Die Mitteilung erfolgt mindestens einen (1) Monat vor der Verschmelzung, damit die Aktionäre die Rücknahme ihrer Aktien vor Abschluss der Verschmelzung nach dem Ermessen des Verwaltungsrats beantragen können. Alternativ kann eine solche Verschmelzung vorbehaltlich der Zustimmung der Anleger unter den in der Satzung dargelegten Bedingungen vollzogen werden. Eine Verschmelzung mit der Folge, dass der Fonds als Ganzes erlischt, muss von der Hauptversammlung beschlossen werden.
- 26.2 Der Verwaltungsrat kann auch beschließen, Aktien verschiedener Klassen innerhalb eines Teilfonds zusammenzulegen oder die Aktien innerhalb einer bestimmten Aktienklasse eines Teilfonds aufzuteilen.

27. AUFLÖSUNG – LIQUIDATION

Auflösung und Liquidation des Fonds

- 27.1 Der Fonds wird aufgelöst und liquidiert, wenn:
- 27.1.1 ein Teilfonds liquidiert wird und zu diesem Zeitpunkt kein anderer Teilfonds mehr besteht;
 - 27.1.2 auf Vorschlag des Verwaltungsrats die Aktionäre die Auflösung mit einem Qualifizierten Beschluss beschließen.
- 27.2 Der Verwaltungsrat beruft eine Hauptversammlung ein, um über die Auflösung oder das Fortbestehen des Fonds zu entscheiden, wenn der Fonds zwölf (12) Monate nach seiner Gründung nicht über ein Kapital verfügt, das ein Viertel von einer Million zweihundertfünfzigtausend Euro (EUR 1.250.000,-) beträgt. Die Hauptversammlung entscheidet ohne Mindestquorum und mit einem Viertel der anwesenden oder vertretenen Aktien.
- 27.3 Die Hauptversammlung ist innerhalb einer Frist von vierzig (40) Tagen nach Feststellung des Unterschreitens von zwei Dritteln bzw. einem Viertel des Mindestkapitals im Sinne von Artikel 94 des 2010er Gesetzes einzuberufen.
- 27.4 Eine Auflösung erfordert die vorherige Genehmigung der CSSF.

Auflösung eines Teilfonds oder einer Aktienklasse

- 27.5 Die Teilfonds können einzeln und unabhängig voneinander liquidiert werden. Die Liquidation eines Teilfonds wirkt sich nicht auf das Bestehen der anderen Teilfonds oder des Fonds aus, außer im Falle der Liquidation des letzten verbleibenden Teilfonds. Diese bewirkt die Auflösung und Liquidation des Fonds als Ganzes.
- 27.6 Ein Teilfonds wird vor dem Ablauf seiner im Besonderen Teil festgelegten Laufzeit von dem Verwaltungsrat aufgelöst und liquidiert, wenn:

- 27.6.1 eine aktuelle oder vorhersehbare und nachhaltige Verschlechterung der Marktbedingungen, die zu einer erheblichen Senkung des Nettovermögenswerts des Teilfonds führen könnte;
- 27.6.2 die Höhe des Gesamtvermögens des Fonds es dem AIFM nicht erlaubt, den Fonds in einer wirtschaftlich effizienten Weise zu verwalten;
- 27.6.3 eine Änderung der wirtschaftlichen oder politischen Situation wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Anlagen des Teilfonds hat; oder
- 27.6.4 der Verwaltungsrat ist der Ansicht, dass dies im besten Interesse der Anleger ist.
- 27.7 Eine solche Auflösung erfordert (i) die vorherige Genehmigung der CSSF und (ii) die vorherige Ankündigung gegenüber den Anlegern. Von dem Tag des Beschlusses des Verwaltungsrats an werden keine Aktien mehr ausgegeben. Eine Rücknahme von Aktien bleibt hingegen möglich, sofern die Gleichbehandlung der Aktionäre sichergestellt werden kann. Gleichzeitig werden alle ermittelbaren ausstehenden Kosten und Gebühren zurückgestellt. Der Fonds veröffentlicht vor der Auflösung eine Mitteilung, in der die Gründe und das Verfahren für die Rücknahmeoperationen angegeben werden. Ab dem Datum, ab dem die Aktionäre über die Auflösung informiert werden, gibt der Teilfonds keine neuen Aktien mehr aus.
- 27.8 Der Erlös aus der Liquidation eines Teilfonds, abzüglich aller Aufwendungen, wird unter den Inhabern der Aktien des Teilfonds entsprechend der Höhe ihrer Kapitaleinlagen verteilt. Vermögenswerte, die nicht an die Aktionäre verteilt werden können, werden in Übereinstimmung mit luxemburgischem Recht bei der *Caisse de Consignation* in Luxemburg bis zum Verstreichen der gesetzlichen Verjährungsfrist hinterlegt.

28. VERHÄLTNIS ZU ANDEREN DOKUMENTEN

Verkaufsprospekt

- 28.1 Im Falle eines Konfliktes zwischen den Bestimmungen dieser Satzung und des Verkaufsprospekts gehen die Bestimmungen dieser Satzung vor, sofern sie den Bestimmungen des Verkaufsprospekts widersprechen. Sofern und soweit Bestimmungen des Verkaufsprospekts solche der Satzung weiter konkretisieren, liegt kein Konflikt im Sinne des vorstehenden Satzes vor.

29. VERGÜTUNGEN UND KOSTEN

- 29.1 Alle von dem Fonds zu tragenden Vergütungen und Kosten, einschließlich der Aufteilung zwischen verschiedenen Teilfonds und Aktienklassen, sind im Abschnitt „Vergütung und Kosten“ in Verkaufsprospekt beschrieben.

30. ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND UND VERTRAGSSPRACHE

- 30.1 Diese Satzung unterliegt dem Recht des Großherzogtums Luxemburg.
- 30.2 Jeder Aktionär unterwirft sich der Jurisdiktion der Gerichte von Luxemburg-Stadt.
- 30.3 Sämtliche in dieser Satzung nicht geregelten Fragen werden durch die Bestimmungen des 1915er Gesetzes, des 2010er Gesetzes und der ELTIF-Verordnung geregelt.
- 30.4 Das Verkaufsprospekt und die Satzung wurden in deutscher Sprache ausgefertigt. Das Verkaufsprospekt und die Satzung können in andere Sprachen übersetzt werden. Im Falle von Unklarheiten oder Unstimmigkeiten hinsichtlich der Bedeutung und/oder der Auslegung eines Wortes und/oder eines Begriffs oder einer Formulierung in der Übersetzung ist stets der deutsche Wortlaut maßgebend und rechtsverbindlich. Dies gilt jedoch nicht, sofern die relevanten Rechtsvorschriften des Landes, in dem der Fonds zum Vertrieb zugelassen ist, vorschreiben, dass das Rechtsverhältnis zwischen dem Aktionär und dem Fonds in der (Amts-)sprache dieses Landes geregelt ist. In diesem Fall wird das Rechtsverhältnis zwischen dem Aktionär und dem Fonds durch die entsprechend übersetzte Version des Verkaufsprospekts und der Satzung geregelt.

31. ÄNDERUNG DER SATZUNG

- 31.1 Diese Satzung kann, vorbehaltlich der Genehmigung der CSSF, durch einen Qualifizierten Beschluss abgeändert werden. Die Zustimmung des jeweiligen Anlegers ist erforderlich, wenn dies zu einer Erhöhung der Haftung des Anlegers führen oder zusätzliche Zahlungspflichten des Anlegers begründen würde.
- 31.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich in dieser Satzung eine Lücke befinden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.